

VEREINSSTATUTEN

“Elternverein Gymnasium Ried”

§ 1 Vorbemerkung, Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

1. Alle in diesen Vereinsstatuten verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.
2. Der Verein führt den Namen „Elternverein Gymnasium Ried“.
3. Er hat seinen Sitz in 4910 Ried im Innkreis, Beethovenstraße 6.
4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck:

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Eltern und Schule zu unterstützen, insbesondere:
 - a) Die Wahrnehmung aller den Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte;
 - b) die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte;
 - c) in ständigem Kontakt und gemeinsamer Arbeit mit der Schulleitung und den Lehrenden den Unterricht und die Erziehung der Kinder in jeder geeigneten Weise zu fördern;
 - d) das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführten und zu leistenden Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen;
 - e) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen;
 - f) gelegentlich bedürftige Kinder an der Schule zu unterstützen;
 - g) über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Kinder zu unterstützen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:

1. Der Vereinszweck soll durch die in Punkt 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2. Als ideelle Mittel dienen
 - a) Vortrag von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule.
 - b) Abhaltung von Zusammentreffen der Vereinsmitglieder mit der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des § 2.
 - c) Abhaltung von Vorträgen bildender Art und Abhaltung von musikalischen, künstlerischen und sonstigen Veranstaltungen im Sinne des § 2.
 - d) Ausgestaltung der für den Unterrichts- und Erziehungszweck verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und den Lehrenden und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde.
 - e) Diese Tätigkeit **umfasst nicht**: Die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über die Lehrpersonen, etc.) sowie die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten und regelmäßige Fürsorgetätigkeit.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen oder aus eigenen Unternehmungen
 - c) Spenden und Sammlungen, etc.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit Einzahlung des Mitgliedsbeitrages und endet automatisch mit Ende des jeweiligen Schuljahres.
2. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss, bzw. durch Schulwechsel des Kindes.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Monats erfolgen. Dies muss dem Vorstand mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so erfolgt der Austritt erst zum Ende des nächstfolgenden Monats.
3. Es besteht keine Rückzahlungsverpflichtung aliquoter Mitgliedsbeiträge bei Austritt aus dem Verein.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen und das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu nutzen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen, welche auch auf der Homepage abrufbar sind.
3. Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen, in welchem Falle dieser zur Einberufung einer solchen verpflichtet ist.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 4 Wochen bereit zu stellen.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, so sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet

§ 7 Vereinsorgane:

1. Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 8 und 9), der Vorstand (§§ 10 – 12), die Rechnungsprüfer (§ 13) und das Schiedsgericht (§ 14).

§ 8 Generalversammlung:

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder,
 - c) schriftliches Verlangen der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 1. Satz Vereinsgesetz),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 2. Satz Vereinsgesetz),

- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 10 Abs. 2 letzter Satz der Statuten),
- binnen 4 Wochen ab Datum der Beschlussfassung/des Zugangs der Antragstellung statt, wobei gleichzeitig bekanntzugeben ist, welches Thema auf die Tagesordnung gesetzt werden soll.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich (per E-Mail an die dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (§ 11 Abs. 1 lit c), durch einen/die Rechnungsprüfer (§ 10 Abs. 2), durch einen gerichtlich bestellten Kurator (§ 10 Abs. 2), oder durch die Schule.
 4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 5 Werktage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, postalisch oder per E-Mail einzureichen, wobei auf den Zeitpunkt des Zugangs abzustellen ist.
 5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden und zu Anträgen, die nach Bekanntgabe der Tagesordnung und innerhalb der nach Absatz 4 geregelten Frist beim Vorstand eingelangt sind.
 6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die Übertragung dieses Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
 7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
 8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sollten sich Mitglieder ihrer Stimme enthalten, so werden diese Stimmen nicht gezählt. Die Wahlen erfolgen offen mittels Handzeichen. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch eine qualifizierte Mehrheit von 2 Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 9 Aufgaben der Generalversammlung:

1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;

- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und dem Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen sowie über Anträge nach § 8 Abs. 4.

§ 10 Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus zumindest 4 Mitgliedern, und zwar aus Obmann und Stellvertreter, Schriftführer sowie Kassier (und allenfalls weiteren Stellvertretern und Beiräten).
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Die Kooptierung erfolgt durch einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsältesten den Ausschlag. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre (die Funktion dauert aber auf jeden Fall bis zur nächsten Generalversammlung); Wiederwahlen sind möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Die Generalversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz oder anderen Medien durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz oder anderen Medien durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.



6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen physisch anwesend, bzw. im Wege der elektronischen Kommunikation zugeschaltet ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9), Rücktritt (Abs. 10) sowie Ausscheiden eines Kindes aus der Schule.
10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft. Die Enthebung hat im Rahmen einer Generalversammlung und durch rechtzeitig eingebrachten Antrag (gemäß § 8 Abs 4) zu erfolgen.
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich oder im Rahmen der Generalversammlung mündlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl- bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 11 Aufgaben des Vorstands:

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen / Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 8 Absatz 1 und Absatz 2 lit. a - c dieser Statuten;
 - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns und des Schriftführers. Falls Letzterer verhindert ist, genügt die Unterschrift des Obmanns alleine. Geldangelegenheiten bedürfen der Unterschrift (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Absatz 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
3. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
4. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
5. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
6. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter, sofern solche gewählt wurden.

§ 13 Rechnungsprüfer:

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt (die Funktion dauert aber auf jeden Fall bis zur nächsten Generalversammlung); eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
3. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben den Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
4. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 14 Schiedsgericht:

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen, seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

§ 15 Freiwillige Auflösung des Vereins:

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über dessen Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wenn dieser das nach Abdeckung der passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecke der Sozialhilfe.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Die Statutenänderungen wurden in der Generalversammlung am 17.11.2022 beschlossen.